

10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

- Anspruchsvoraussetzungen
- Laufende und einmalige Leistungen
- Einsatz- und Haushaltsgemeinschaften
- Unterhaltsverpflichtungen
- Bedarfsberechnung und Mehrbedarfe
- Versicherungen und Vorsorge
- Kosten der Unterkunft und Kostensenkungsverfahren
- Anrechnung von Vermögen/Einkommen mit Freibeträgen
- Darlehen bei Erstrentenproblem
- Ortsabwesenheit/Auslandsaufenthalt
- Weitere Hilfen für den Alltag
- Bildung und Teilhabe

(Stand Januar 2023)



Anspruchsvoraussetzungen

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten können und keine Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürger:innengeld vom JobCenter) oder auf Wohngeld haben, können Sie beim Amt für Soziales in Ihrem Bezirk einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Ob für Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Frage kommt, ist abhängig von Ihrer Lebenssituation.

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Wenn Sie eine **befristete volle** Erwerbsminderungsrente beziehen oder für befristet voll arbeitsunfähig erklärt wurden (z.B. durch das JobCenter) und keine Ansprüche gegenüber einem Rentenversicherungsträger geltend machen können, haben Sie einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleiches gilt für Altersrentner:innen, die vorzeitig mit Abschlägen in den Ruhestand gegangen sind. **Neu:** Ab dem 1.1.2023 darf das JobCenter niemanden mehr auffordern, die sogenannte Zwangsrente ab 63 Jahren mit Abschlägen zu beantragen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Wenn Sie das Regelrenteneintrittsalter erreicht haben, können Sie Grundsicherung beanspruchen. Gleiches gilt für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Laufende und einmalige Leistungen

Der Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst insbesondere die Ernährung, Dinge des alltäglichen Lebens wie z.B. Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (Strom/Gas für Kochen und Licht) sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung. Zusätzlich sind Leistungsberechtigte angehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um größere Anschaffungen tätigen zu können.

Ihr Anspruch auf die grundlegenden laufenden Leistungen und Bedarfe setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Regelbedarf: „das Geld zum Leben“ (abhängig von Lebenslage und Alter, siehe S. 6-8)
- Kosten für eine angemessene Wohnung mit Heizung und Warmwasser
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

- Mehrbedarfe
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bei der Ermittlung Ihres Bedarfes wird Ihr Einkommen angerechnet.

Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)

Diese Leistung können Sie beantragen, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände bestimmte Bedarfe auftreten, die nicht durch den laufenden Regelbedarf abgedeckt sind. Sie können diese auch beantragen, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf regelmäßige Leistungen der Sozialhilfe haben, aber Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um diese Bedarfe zu decken:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Dies bezieht sich auf eine erstmalig erforderliche Erstausrüstung einer Wohnung, ersatzweise kann es sich auch um eine Teilausrüstung oder um Einzelgegenstände handeln. Als Beispiele können folgende Lebenssituationen in Frage kommen:

- bei einem Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- bei einem Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis oder Trennung vom EhepartnerIn/LebenspartnerIn mit Auszug aus der gemeinsamen Wohnung,
- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung
- nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen

Bei Ersatz- oder Neuanschaffungen einzelner Möbel oder anderer Haushaltsgegenstände handelt es sich in der Regel nicht um eine Erstausrüstung. Hier kann aber ein Darlehen übernommen werden, wenn ein Ansparen aus dem Regelsatz nicht möglich war und auch nicht aus dem (Schon)-Vermögen gedeckt werden kann.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Bekleidungserstausrüstungen werden insbesondere in folgenden Fällen in Pauschalen auf Antrag erbracht:

- nach einem Wohnungsbrand,
- aufgrund erheblicher Gewichtsschwankungen, die plötzlich z.B. durch eine Erkrankung eingetreten sind, nicht aber durch vermehrte oder verminderte

Lebensmittelzufuhr,

- bei erheblich Übergewichtigen kann die Pauschale um 10 % erhöht werden,
- aufgrund besonderer unterschiedlicher Situationen für Asylsuchende

3. Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt

Die Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt soll dem zusätzlichen und besonderen Bedarf einer werdenden Mutter gerecht werden. Die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind soll dessen Bedarf sicherstellen. Beides ist auf Antrag zu gewähren und wird in Pauschalen gezahlt.

Die Höhe der Pauschalen beträgt für:

Schwangerschaftsbekleidung	206,00 €
Babyerstausrüstung/ pauschal	320,00 €
Kinderwagen (gebraucht) und Matratze (neu)	100,00 €
Kinderbett (gebraucht) und Matratze (neu)	100,00 €
Hochstuhl	20,00 €

Die Babyerstausrüstung soll rechtzeitig zwei bis drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin beantragt und gewährt werden. Dies bezieht auch den Kinderwagen mit ein. Bei folgenden Geschwisterkindern soll die Pauschale der Babyerstausrüstung ebenfalls gewährt werden. Bei den zusätzlichen Babyerstausrüstungen wie Kinderwagen, Kinderbett, den dazugehörigen Matratzen und dem Hochstuhl soll insbesondere bei dicht aufeinander folgenden Geburten sichergestellt werden, ob die Gegenstände nicht noch weiter genutzt werden können.

4. Anschaffung und Reparaturen von therapeutischen Hilfsmitteln

Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 33 SGB V) und müssen deshalb vorrangig von der Krankenkasse, der Pflegekasse oder einem Träger der Rehabilitation übernommen werden. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch an das Sozialamt lediglich nur auf die Anschaffung (Übernahme des Eigenanteils) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Einsatz- und Haushaltsgemeinschaften

Menschen leben in unterschiedlichen Wohnformen zusammen. Nicht in allen Zusammenhängen müssen die Mitbewohner:innen füreinander aufkommen. Das Amt für Soziales unterscheidet vorwiegend folgende Lebens- und Wohnformen:

Einsatzgemeinschaft: Nicht getrennt lebende Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Partner:innen einer ehelichen Gemeinschaft bilden eine Einsatz- oder Einstandsgemeinschaft. Zur Berechnung eines Hilfebedarfs wird immer das Einkommen des Partners/ der Partnerin herangezogen.

Haushaltsgemeinschaft: Leben Sie mit anderen Personen zusammen (z.B. WG), wird oft vermutet, dass Sie auch gemeinsam wirtschaften, haushalten und möglicherweise auch finanziell unterstützt werden. Trifft dies alles nicht zu, haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung.

Unterhaltsverpflichtungen

Sind Sie befristet voll erwerbsgemindert oder beziehen Sie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente mit oder ohne Abschläge, haben Sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Einkommen oder Vermögen Ihren Lebensbedarf nicht decken. Seit dem 1.1.2020 werden volljährige Kinder nur noch zu Unterhaltszahlungen für ihre Eltern mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen mehr als 100.000 € beträgt.

Kindesunterhalt: Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern beträgt aktuell 1.650,00 €, ebenfalls abzüglich besonderer Verpflichtungen. Die Unterhaltsregelungen finden Sie in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle und den dazugehörigen Ausführungen (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Folgende Unterhaltsverpflichtungen beziehen sich auf den **Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung:**

Hier wird auf eine Unterhaltsprüfung von Verwandten in gerader Linie weitgehend verzichtet. Haben Ihre Eltern oder Kinder jedoch ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 100.000 € pro Person, wird auf deren Unterhaltsverpflichtung verwiesen. Falls dies der Fall sein sollte, Ihre Kinder oder Eltern sich aber z.B. weigern zu zahlen, erhalten Sie dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt. Das Amt für Soziales wendet sich dann direkt an die Unterhaltspflichtigen und fordert den berechneten Unterhalt direkt ein.

Bedarfsberechnung und Mehrbedarfe

Bedarfsberechnung

Der sogenannte Regelbedarf und notwendige Lebensunterhalt setzt sich in beiden Leistungsbereichen aus Ihrer maßgeblichen Regelbedarfsstufe, den (warmen) Kosten der Unterkunft, der Kranken- und Pflegeversicherung sowie möglichen Mehrbedarfen zusammen. Es gibt sechs Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe (RB)	Personenkreis	Regelbedarfe 2023
RB 1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	502 €
RB 2	Partner/in	451 €
RB 3	Volljährige im Haushalt (18 - 24 Jahre)	402 €
RB 4	14 - 17 Jährige	420 €
RB 5	6 - 13 Jährige	348 €
RB 6	0 - 5 Jährige	318 €

Ein Beispiel: Gertrud Schmidt ist Altersrentnerin und 67 Jahre alt. Sie lebt allein und hat deshalb Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 502 €. Für ihre warme Miete mit zentralem Warmwasser zahlt sie 430 €. Einen Mehrbedarf kann sie nicht geltend machen. Für eine Bedarfsberechnung werden nun beide Summen addiert.

Das Ergebnis beider Summen ergibt den sozialhilferechtlichen Bedarf und das persönliche Existenzminimum. In diesem Fall hat Frau Schmidt also einen Bedarf von:

$$502 \text{ €} + 430 \text{ €} = 932 \text{ €}.$$

Das Ergebnis wird mit dem vorhandenen Einkommen (in diesem Fall mit ihrer Altersrente) verrechnet.

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung nach § 32 SGB XII

Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie nicht durch eigenes Einkommen nach § 82 SGB XII gedeckt werden können. Sind Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung, wird der Versicherungsvertrag auf einen sogenannten Basistarif umgestellt, dessen Leistungsumfang in etwa der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Der Zusatzbeitrag der Krankenkassen wird ebenfalls anerkannt.

Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII

Für bestimmte Lebenssituationen stehen Ihnen eventuell Mehrbedarfe ergänzend zur Regelleistung zu, die Sie beantragen und entsprechend nachweisen müssen. Die Mehrbedarfe erhöhen Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf.

Schwangere erhalten auf Antrag und unter Vorlage des Mutterpasses einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs bis zum Ende des Monats in dem die Geburt stattfand. So erhält eine alleinstehende schwangere Frau 2023 mit dem maßgeblichen Regelbedarfsanspruch von 502 € (Regelbedarfsstufe 1) einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 85,34 € monatlich. Lebt sie mit dem werdenden Vater in einer Bedarfsgemeinschaft, wird der Mehrbedarfszuschlag aus dem Regelbedarf 2, derzeit 451 € gebildet. Sie erhält also 76,67 € usw..

Alleinerziehende haben Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sie hauptsächlich für die Erziehung und Pflege zuständig sind. Die Höhe des Mehrbedarfszuschlages ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder:

Sie erhalten für ein Kind bis unter 7 Jahren 180,72 € monatlich zusätzlich zu Ihrer Regelleistung. Gleiches gilt, wenn Sie bis drei Kinder bis unter 16 Jahren allein erziehen. Leben Sie mit einem Kind ab dem 7. Lebensjahr zusammen, erhalten Sie 60,24 € Mehrbedarfszuschlag.

Leben Sie mit mehr Kindern zusammen, erhöht sich zum Beispiel ab vier Kindern das Berücksichtigungsalter bis unter das 18. Lebensjahr und jedes Kind wird mit 12 % vom maßgeblichen Regelbedarf berücksichtigt, maximal 60 %.

Wenn Sie sich mit Ihrem Ex-Partner oder Ihrer Ex-Partnerin die elterliche Sorge im sogenannten Wechselmodell teilen und Sie leben (beide) von der Grundsicherung oder von Hilfe zum Lebensunterhalt, wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende halbiert.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und den Kennzeichen G (Gehbehinderung) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) erhalten auf Antrag und Nachweis einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfes. Für eine alleinlebende Person bedeutet dies einen Mehrbedarf von aktuell 85,34 €.

Kranke, genesende, behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, erhalten eine Krankenkostzulage in angemessener Höhe. Die erforderlichen Aufwendungen sollen individuell festgelegt werden. Wichtig ist die Vorlage eines Attestes. Ab 2021 fallen unter diesen ernährungsbedingten Mehrbedarf Produkte, die den Stoffwechsel mit bestimmten Nähr- und Wirkstoffen versorgen sollen. Auch hierzu sollten Sie ein Attest Ihres Arztes vorlegen.

Behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) für behinderte Menschen zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regelbedarfes, also 147 € bis 175,70 €.

Neu ab 2023: Mit § 30 Nr. 10 SGB XII wurde ein neuer Mehrbedarf eingeführt. Wenn Sie nachweisen können, dass bei Ihnen ein „im Einzelfall einmaliger, unabweisbarer und besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen [...] ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“, dann sollten Sie einen Antrag auf Mehrbedarf nach § 30, Nr. 10 SGB XII stellen.

Die Mehrbedarfszuschläge im Überblick:

Schwangere ab Beginn der 13. Woche	17 % des maßgeblichen Regelbedarfes	71,40 € bis 85,34 €
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bzw. 3 Kindern unter 16 Jahren	36 % des maßgeblichen Regelbedarfes	180,72 €
Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern ab dem 7. Lebensjahr	je Kind 12 %, max. 60 %*	60,24 €
Mehrbedarf für behinderte Menschen (G/aG)	17 % des maßgeblichen Regelbedarfes	71,40 € bis 85,34 €
Mehrbedarf für aufwendige Ernährung bei Erkrankung	je nach durchschnittlichem medizinischem Bedarf	–
Behinderte Menschen in der Eingliederungshilfe	35 % des maßgeblichen Regelbedarfes	147 € bis 175,70 €
Einmaliger, unabweisbarer und besonderer Bedarf	Keine Begrenzung festgelegt	–

*Die Summe aller Mehrbedarfe darf den maßgeblichen Regelbedarf nicht überschreiten.

Versicherung und Vorsorge

Sie können beim Amt für Soziales verschiedene Versicherungen (§ 82,3 SGB XII) geltend machen. Zahlen Sie jährlich, reichen Sie die Rechnung nach Erhalt beim Amt für Soziales ein. Allerdings setzt dies eigenes Einkommen voraus, da die Versicherungsbeiträge als anerkannte Ausgaben von Ihrem anrechenbaren Einkommen abgesetzt werden. Personen ohne eigenes Einkommen (z.B. Renten) können keine Versicherungsbeiträge geltend machen.

Anerkannt werden die angemessenen Kosten z.B. für

- Haftpflicht- und Hausratversicherung,
- Unfallversicherung bei Unfallgefährdung (Epilepsie oder Gebrechlichkeit)
- Beiträge zu den Sozialverbänden (z.B. VdK/ SoVD),
- KfZ-Haftpflicht
- Beiträge zum Mieterverein (nur bei einem laufenden mietrechtlichen Verfahren, weil eine rechtliche Vertretung über einen Rechtsberatungsschein beim Amtsgericht beantragt werden kann). Beitrag für einen Mieterverein wird anerkannt, wenn Sie z.B. Ihre Betriebskostenabrechnung etc. überprüfen lassen wollen. Bitte sprechen Sie hierzu mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter:in.

Neu! Eine freiwillig erworbene zusätzliche Altersvorsorge wie z.B. eine Riesterrente ist nun auch bei einer Auszahlung weitgehend geschützt, wenn sie Ihnen als monatliche Rentenzahlung zufließt. Anrechnungsfrei ist sie bis 100 €, die Summe darüber zu 30 %. Diese Altersvorsorge darf aber nicht höher sein als 50 % der Regelbedarfsstufe 1, also dieses Jahr max. 251 €. Es lohnt sich nun also auch als Geringverdiener:in mit der Perspektive Altersarmut, freiwillig vorzusorgen, denn Sie haben den Erlös aus der Vorsorge zusätzlich zum Leben.

Während der Laufzeit Ihrer Riesterrente können Sie den Jahresmindestbeitrag von derzeit 60 € von Ihrem Arbeitseinkommen absetzen, wenn die Versicherung weiter bedient werden soll. Gleiches gilt für die Rürup-Rente. Bei der Zahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge gilt eine Kann-Regelung. Die Übernahme einer bestehenden Sterbegeldversicherung in angemessener Höhe (örtliche Kostenorientierung) ist als Bedarf festgeschrieben. So können Sie Ihre Beiträge hierfür als Belastung anrechnen lassen, wenn sie nicht im Rahmen einer Einkommensbereinigung abgesetzt werden können.

Beiträge zu einer Lebensversicherung werden nur dann berücksichtigt, wenn keine ausreichende Pflichtversicherung für die Altersvorsorge vorliegt, weil sie ansonsten der Kapitalbildung dienen würden.

Kosten der Unterkunft und Kostensenkungsverfahren

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden monatlich die angemessenen Wohnkosten bezahlt. Die Warmmieten werden kommunal festgelegt, d.h. jede Kommune hat ihre eigene Verordnung zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. In Berlin sind die angemessenen Kosten der Unterkunft in der Ausführungsverordnung Wohnen (AV-Wohnen/ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) festgelegt.

Neu ab dem 1.1.2023: Für alle neuen Antragstellungen auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter nach SGB XII gilt für die Höhe der Unterkunftskosten eine einjährige Karenzzeit. Das bedeutet, dass Ihre Wohnkosten, auch wenn sie dauerhaft zu hoch sind, für mindestens ein Jahr übernommen werden müssen. Unterbrechungen im Leistungsbezug von mindestens einem Monat verlängert die Karenzzeit entsprechend.

In der nun folgenden Tabelle zu den angemessenen Wohnkosten finden Sie in der Spalte mit der Nummer 1 drei Werte zur Bruttokaltmiete: der niedrigste zeigt den Wert, den Sie bei Neueinzug haben dürfen, die beiden anderen zeigen die maximalen Bruttokaltwerte bei der Berechnung zur Umzugsvermeidung/Härten. Sie gilt sowohl für den Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) als auch für den Bereich SGB II (JobCenter).

Anzahl Personen	1. Brutto-Kaltmiete	2. Wärme/ Warmwasser Öl, Gas, Fernwärme/kWh Fernwärme	3. Wärmepumpe/ kWh
1	426 €, 489,90 €, 532,50 €	11.900 kWh	4.700 kWh
2	515,45€, 592,77 €, 644,31 €	15.500 kWh	6100 kWh
3	634,40 €, 792,56 €, 793,00 €	19.000 kWh	7.500 kWh
4	713,70 €, 820,76 €, 892,13 €	21.400 kWh	8.500 kWh
5	857,82€, 986,49 €, 1.077,28 €	24.300 kWh	9.600 kWh
jede weitere Person	100,92 €, 116,06 €, 126,15 €	2.900 kWh	1.100 kWh

Neu ab 2023: Es wird kein Unterschied mehr bei den unterschiedlichen fossilen Brennstoffen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser gemacht. Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft werden die Grenzwerte der angemessenen kWh/jährlich zur Bruttokaltmiete hinzugerechnet, bzw. anhand des Mietvertrages berechnet.

Verfügen Sie über dezentrale Warmwasserversorgung z.B. über einen Durchlauferhitzer, werden von Ihrem Heizkostenverbrauch je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft kWh-Abschläge für Warmwasser herausgerechnet. Über einen Antrag auf Mehrbedarf (§ 30,7 SGB XII) erhalten Sie zusätzlich einen Ausgleich hierfür.

Bewohnen Sie Ihre eigene angemessene Eigentumswohnung oder Ihr eigenes angemessenes Haus, werden Ihre kalten und warmen Betriebskosten (z.B. Grundsteuern und sonstige öffentl. Abgaben, Versicherungsbeiträge, Müllabfuhr, (Ab-)Wasser, Heizkosten, Rücklagen für notwendigsten Erhaltungsaufwand, evtl. Schuldzinsen – nicht jedoch für Schuldentilgung) als Bedarf für Wohnkosten angerechnet. Hierzu erstellen Sie für das Amt für Soziales eine Liste mit allen kalten und warmen Kosten oder lassen sich von Ihrer Hausverwaltung eine Kostenaufstellung erstellen.

Mehrbedarf für dezentrales Warmwasser (§ 30 Abs.7 SGB XII)

Wenn das Wasser in Ihrer Unterkunft z.B. mit einem elektrischen Durchlauferhitzer erwärmt wird, geht dies zu Lasten Ihrer Stromkosten, die Sie aus Ihrem Regelbedarf bezahlen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung stellen. Leider weisen die Ämter nicht immer auf diese Möglichkeit hin. Sie können den Bedarf rückwirkend für bis zu ein Jahr anmelden. In der folgenden Tabelle entnehmen Sie bitte die entsprechende Höhe der Zuschläge für:

für Alleinstehende (2,3 %/ RB)	11,55 €	für 14 - 17 Jährige (1,4 %/ RB)	5,88 €
für Partner:innen in Einsatzgemeinschaft (2,3 %/ RB)	10,37 €	für 6 - 13 Jährige (1,2 %/ RB)	4,18 €
für 18-24 Jährige in Einsatzgemeinschaft (2,3 %/ RB)	9,25 €	für 6 - 0 Jährige (0,8 %/ RB)	2,54 €

Seit 2021 müssen Sie bei stark erhöhten Stromkosten zur Erzeugung von Warmwasser durch einen Durchlauferhitzer diesen Verbrauch durch ein separates Messgerät nachweisen. Bitte fragen Sie hierzu Ihre Hausverwaltung.

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung der kalten/ warmen Betriebskosten ist entscheidend, ob die Betriebskosten vom Amt für Soziales übernommen worden waren oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelsatz selbst bezahlt haben.

Wenn die Betriebskosten vom Amt für Soziales gezahlt wurden, reichen Sie die Betriebskostenabrechnung dort ein. Wenn die Abrechnung eine Nachzahlung ergibt, muss diese übernommen werden. Ergibt die Jahresabrechnung ein Guthaben, steht dieses dem Amt für Soziales zu. Es mindert Ihren sozialhilferechtlichen Anspruch für den Folgemonat. Sie erhalten hierüber einen gesonderten Bescheid.

Wenn Ihre Miete bzw. Ihre Betriebskosten nach einer Kostensenkung (siehe S. 14) nur anteilig übernommen wurden und Sie einen Teil selbst gezahlt haben, steht Ihnen bei einer Gutschrift auch ein prozentualer Anteil zu. Bitte lassen Sie sich beraten. Nachzahlungen oder Guthaben der Haushaltsenergie bleiben außer Betracht, da Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf geleistet haben.

Härtefälle

Sind nach dem Ende der Karenzzeit Ihre warmen Kosten der Unterkunft immer noch nicht angemessen, werden Sie vom Amt für Soziales aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres abzusenken. Das heißt, für weitere mindestens sechs Monate werden die zu hohen und nicht angemessenen warmen Wohnkosten übernommen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Tod eines Familienmitgliedes, bei Wegfall eines Einkommens oder bei einer Trennung sehr hohe Wohnkosten anfallen. Gleiches gilt auch bei Mieterhöhungen. Weisen Sie nach, dass Sie trotz intensiver Suchbemühungen keinen angemessenen Wohnraum finden konnten, kann der Zeitraum auch verlängert werden. Intensive Suchbemühung heißt, dass Sie mindestens zwei Dokumentationen zur Wohnungssuche nachweisen können. Folgende Unterlagen dürften dies dokumentieren: z.B. Bewerbungsanschreiben an Wohnungsbaugesellschaften, Hausverwaltungen, Wohnbesichtigungsnachweis, Absagen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Richtwerte der Bruttokaltmiete aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen um bis zu 10% überschritten werden. Aus Alters- oder Gesundheitsgründen (Nachweis!) können auch höhere Heizungskosten übernommen werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn Sie:

- alleinerziehend sind mit zwei oder mehr Kindern oder
- schwer erkrankt bzw. behindert sind, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt sind oder
- mit längerer Wohndauer in der Wohnung (mind. 10 Jahre) leben oder
- bald über eigene kostendeckende Einkünfte zu Ihrem (Renten)-Einkommen verfügen werden

Bewohnen Sie eine Wohnung im 1. Förderweg, ist eine Überschreitung der Bruttokaltmiete um zusätzlich 10 % zulässig. Bitte schauen Sie diesbezüglich in Ihren Mietvertrag.

Neu: Der **Klimabonus** wurde eingeführt! Falls Ihre Wohnung einen Endenergiewert von unter 100 Kilowattstunde/m²/Jahr hat, kann der Richtwert Ihrer Bruttokaltmiete je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft um einen vorgegebenen Wert überschritten werden (31 €/1 Pers. bis 64 € 5 Pers.). Bitte lassen Sie sich in diesem Fall von Ihrer Vermietung den Energieausweis geben.

Neu: Bei Neuanmietung von großen Wohnungen von wohnungslosen großen Familien ab 5 Personen soll eine Überschreitung der Bruttokaltmiete um mehr als 20 % möglich sein.

Kostensenkungsverfahren

Bevor das Sozialamt die Kosten für Ihre Wohnung absenken darf, muss es Sie zuerst anhören (AV-Wohnen 6./ 7.). Sie erhalten ein Schreiben, indem Sie aufgefordert werden, dem Amt Gründe mitzuteilen, weshalb die Kosten für Ihre Unterkunft nicht abgesenkt werden sollten. **Achtung:** die Frist zur Beantwortung beträgt nur vier Wochen! Wenn Sie nicht antworten, entscheidet das Amt nach Aktenlage. In diesem Fall erhalten Sie einen Brief, in dem Ihnen mitgeteilt wird, ab wann nur noch ein reduzierter Betrag für die Kosten Ihrer Unterkunft gezahlt wird.

Das Sozialamt ist verpflichtet zu überprüfen, ob ein Umzug mit allen zu berücksichtigen Kosten (die in diesem Fall das Sozialamt ja übernehmen müsste) günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft.

Beachten Sie unbedingt die angegebenen Fristen und lassen Sie sich beraten!

Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommen sollte, muss das Amt für Grundsicherung die notwendigen Umzugskosten übernehmen einschließlich Kautions- oder Genossenschaftsanteile.

Anrechnung von Vermögen und Einkommen mit Freibeträgen

Vermögen

Bevor Sie finanzielle Hilfen vom Amt für Soziales erhalten, müssen Sie zuerst Ihr eigenes Vermögen (§ 90 SGB XII) einsetzen. Anrechnungsfrei bleibt seit dem 1.1.2023 bei Alleinstehenden oder (Ehe)-Partner:innen ein Schonvermögen von je 10.000 €. Unterhaltene minderjährige Kinder können ein Schonvermögen von 500 € besitzen.

Einkommensanrechnung

Sie können als leistungsberechtigte Altersrentner:in auch ein Einkommen beziehen. Ihr Einkommen können Sie z.B. aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielen oder aus einer geringfügigen Beschäftigung. Vom (Netto)-Einkommen werden eine Arbeitsmittelpauschale von 5,20 € und ein Freibetrag von 30 % zum Abzug gebracht. Auf Nachweis können auch höhere Arbeitsmittel geltend gemacht werden. Renteneinkommen und vergleichbare Leistungen werden bislang noch nicht durch Freibeträge bereinigt.

Nicht anrechenbares Einkommen: Ab dem 1.1.2023 werden Einkünfte wie z.B. Mutterschaftsgeld, Arbeitseinkünfte bis zur Minijobgrenze (520 €) bei Studierenden, Schüler:innen, Freiwilligendienste Leistende nicht mehr als Einkommen angerechnet. Fließt Ihnen eine Erbschaft zu, wird sie Ihnen nur noch im Zuflussmonat angerechnet, im Folgemonat wird die Erbschaft dann zu Vermögen. Haben Sie Ihre Schonvermögensgrenze bereits erreicht, entfällt ein Leistungsanspruch. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihnen das (finanzielle) Erbe auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Anrechenbares Einkommen:

Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten werden in voller Höhe angerechnet, Arbeitseinkommen hat leider nur geringfügige Freibeträge.

Beispiel:

Frau Sommer fühlt sich fit und rüstig und geht regelmäßig in ihren Betrieb und erledigt dort als berentete Bürokräftin kleine Zusatzaufgaben. Sie erhält hier im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung 200,00 € brutto/ netto. Sie hat nur eine kleine Altersrente von 350,00 € netto. Ihre warmen Mietkosten belaufen sich auf 450,00 €.

Ihr Grundsicherungsbedarf setzt sich zusammen aus:

Regelbedarf I	502,00 €
+ Warmmiete	+ 450,00 €
= Grundsicherungsbedarf	= 952,00 €
Anrechnung von Einkommen	
Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung	200,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale	- 5,20 €
Summe Einkommen	= 194,80 €
davon abzüglich 30%	- 58,44 €
Summe anrechenbares Einkommen	= 136,36 €

Frau Sommer hat ein anrechenbares Arbeitseinkommen von 136,36 €. Zusammen mit ihrer Altersrente von 350,00 € beträgt ihr Gesamteinkommen 486,36 €.

Das Gesamteinkommen wird nun vom oben berechneten Grundsicherungsbedarf abgezogen:

Regelbedarf	952,00 €
abzüglich Gesamteinkommen	- 486,36 €
Summe ergänzender Grundsicherungsbedarf	= 465,64 €

Frau Sommer hat Anspruch auf einen ergänzenden Grundsicherungsbedarf von 465,64 €. Mit ihrem Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (200 €) und ihrer Rente (350 €) stehen Frau Sommer insgesamt 1.015,64 €/mtl. zur Verfügung.

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Neu: Alle Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a EstG (Einkommenssteuergesetz) steuerfrei sind, werden ab 1.1.2023 bis **jährlich** 3.000 € nicht mehr als Einkommen angerechnet. Leider sind nur wenige gemeinnützige Vereine oder Organisationen in der Lage ehrenamtliche Tätigkeiten wie beschrieben zu honorieren.

Grundrentenzuschlag

Mit dem Grundrentenzuschlag wird ein Freibetrag bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII Kap. 3 + 4) gewährt. Sie erhalten ohne Antragstellung einen Grundrentenzuschlag, wenn Sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben. Wenn Sie auch mit diesem Zuschlag weiterhin einen Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt haben, wird Ihr Freibetrag folgendermaßen errechnet:

100 Euro der Bruttorente sind anrechnungsfrei, außerdem werden von der verbleibenden Bruttorente 30 % nicht angerechnet. Allerdings darf dieser Freibetrag nur maximal die Hälfte des Regelbedarfes der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 502 € davon 50 % = maximaler Freibetrag 251 €) betragen.

Beispiel: Frau Winter erhält zusammen mit dem Grundrentenzuschlag 650 € Bruttorente. Davon sind im ersten Schritt 100 € anrechnungsfrei. Von den verbleibenden 550 € werden 30 % ermittelt, das sind 165 €. Beide Summen ergeben zusammen 265 € und liegen 14 € über dem maximalen Freibetrag von 251 €. Diese 14 € werden als Einkommen angerechnet.

Darlehen (nach § 37a SGB XII) bei Erstrentenproblem

Wenn Sie aus dem Bezug von Bürger:innengeld in die Rente wechseln, kann eine bedrohlichen Finanzlücke entstehen. Denn das JobCenter zahlt das Geld zum Ersten eines Monats aus, während die Rente (wie auch Arbeitslosengeld I oder Gehaltszahlungen) zum Monatsende ausgezahlt wird. Diese Lücke kann sogar noch größer werden, wenn Ihr Renteneintritt in der Monatsmitte liegt. Dann liegen zwischen der letzten Bürger:innengeld-Zahlung und erster Rentenzahlung sogar sechs Wochen, weil zwischen Renteneintritt und erster Rentenzahlung immer ein voller Monat liegen muss.

Beispiel 1: Frau Sommer geht zum 15. April in Altersrente und lebte bis dahin von ihrem Erwerbseinkommen. Weil ihre Altersrente nicht ausreichen wird, stellt sie neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter. Zum Monatsanfang April erhält sie nur die ergänzende Grundsicherung für die Hälfte des Monats (15. - 30. April) und zum Monatsende April ihr Gehalt für den halben Monat. Die Rentenzahlung für den halben April plus den Monat Mai erfolgt erst Ende Mai. Dadurch entsteht ein finanzieller Engpass.

Beispiel 2: Frau Herbst geht zum 1. April in Altersrente und war bis dahin im Bürger:innengeld-Bezug. Sie stellt neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter, weil ihre Altersrente nicht ausreicht. Sie erhält zum Monatsanfang nur den Anteil ergänzender Grundsicherung. Die Rente erst wird erst zum Monatsende ausgezahlt. Es entsteht ein finanzieller Engpass.

Beispiel 3: Frau Winter geht zum 15. April in Altersrente und war bis dahin im Bürger:innengeld-Bezug. Sie stellt neben dem Rentenantrag einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung im Alter, weil ihre Altersrente nicht ausreicht. Sie erhält die ergänzende Grundsicherung zum Monatsanfang nur für die Hälfte des Monats (15. – 30. April) und die Rentenzahlung für den halben April plus den Monat Mai erfolgt erst Ende Mai. Es entsteht ein finanzieller Engpass.

Wenn Sie diese Lücke nicht mithilfe von Ersparnissen überbrücken können, sollten Sie in dieser Situation ein Überbrückungsdarlehen beim Amt für Soziales beantragen.

Bedingungen für die Gewährung des Darlehens sind:

- Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf ergänzende Sozialleistung und
- der Zufluss des zukünftigen Einkommens erfolgt erst am Monatsende und
- Sie haben keine Möglichkeit, sich z.B. durch Rückgriff auf das gesetzliche Schonvermögen finanziell selbst zu helfen

Um den finanziellen Engpass zu vermeiden, erhalten Sie auf Antrag neben der ergänzenden Grundsicherung zusätzlich ein Darlehen in Höhe Ihrer erst am Monatsende bzw. Folgemonat eingehenden Rente. Dieses Darlehen ist nur zu 50 % der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen. D.h. von derzeit 502 € Regelbedarf müssen Sie nur die Hälfte, also 251 € zurückzahlen. Das Darlehen zahlen Sie in kleinen Raten zurück. Die Raten dürfen nur 5 % der Regelbedarfsstufe 1 (502 €/ 2023) betragen, also monatlich insgesamt 25,10 €.

Ortsabwesenheit/Auslandsaufenthalt (nach § 41 a SGB XII)

Um Grundsicherungsleistungen im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erhalten zu können, müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. D.h. Sie dürfen nur bis zu vier Wochen am Stück im Ausland verbringen, um Ihren Anspruch auf die Grundsicherung nicht zu gefährden. Verbleiben Sie länger, wird die Grundsicherungsleistung eingestellt, lebt aber bei der Rückkehr wieder auf. Mehrmalige kürzere Auslandsaufenthalte bis unter 4 Wochen sind davon nicht betroffen. Der Zeitraum von 4 Wochen orientiert sich an der gesetzlichen Mindesturlaubsdauer.

Weitere Hilfen für den Alltag

Erhalten Sie Leistungen durch das Amt für Soziales, haben Sie Anspruch auf den „Berechtigungs nachweis Berlin-Ticket S“ (ehemals BerlinPass). Dieser berechtigt Sie seit dem 1.1.2023 zu einem vergünstigten BVG-Monatsticket für 9 €, aktuell nur befristet bis März 2023. Der Berechtigungs nachweis soll Ihnen automatisch mit der Leistungsbewilligung zugeschickt werden. Sind Sie noch im laufenden Bewilligungszeitraum, gilt weiterhin der BerlinPass. Das Berlin-Ticket S gilt auch als Nachweis für die Beitragsbefreiung in den bezirklichen Büchereien und auch für sonstige sozial-kulturelle Vergünstigungen. Mit Ihrem Sozialhilfenachweis können Sie sich auch von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Weitere Informationen finden Sie im Infoflyer Nr. 9.

Bildung und Teilhabe

Wenn mit Ihnen unter 15-jährige Kinder im Haushalt leben, beantragen Sie bitte Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese bieten finanzielle Unterstützungen bei der Schulspeisung, notwendigem schulischen Förderbedarf und finanzielle Entlastungen für Klassenreisen oder auch Tagesausflügen. Umfangreiches Informationsmaterial gibt es in den Schulen, aber auch in den Sozialämtern. Weitere Informationen finden Sie im Infoflyer Nr. 8.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum

Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.

Pariser Straße 3 – 10719 Berlin

Tel.: 030-8 89 22 60

www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V. wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

